

seine teyl / die er auff nechst zuuor angelegte zupus vorlegt / auff
nechstfolgende Rechnung darnach / was mitler zeit angelegt
were / oder auff das mal angelegt würde / lauts vorbemelter vns
serer Ordnung / mit zupus vorlegen wirdt / der oder dieselbigen /
sollen bey solchen ihren teilen bleiben / Das aber auch dem auffz
nehmer deshalben keine vorkürzung geschehe / sol niemandt ge
drungen sein / solche zechen die zwischen zeit der Rechnung liegen
bleiben vñ wider auffgenommen werden / bis zu nechster rechnung
nach dem auffnehmen zubelegen / Es sol aber auch niemandt die
zubauen vnd zubelegen / damit verboten sein.

Der Neunvndsech zigste Artikel.

Was die Schichtmeister aus dem Zehenden zu fordern haben / vnd wie hoch
der oberlaufft sol ausgeteilt werden.

Snd so ein Schichtmeister / von wegen seiner gewercken /
silber im Zehenden hat / sol er bey schwerer straff wöchent
lich / nicht mehr darvon nehmen / dann soviel er zu blosser
notturfft der zechen / vnd der gewercken sach auszurichten / be
darff / das mit den Zehentnern auch gegen einander in vorzeich
nüs bringē / vnd was oberlaufft / wo auff ein fuchus ein gülden
auszuteilen ist / sol auff geordente zeit ausgeteilt / oder was sich
zur austeilung nicht erstreckt / den gewercken zu gut im Zehens
den / zu vorrath enthalten / oder mit zulassung des Oberhaupt
mans vnd Berckmeisters / den gewercken zu irem nutz / was ober
notturfft der zechen sein wirdt / folgen lassen.

Der lxx.